Gemeinde St. Leon-Rot **Rhein-Neckar-Kreis**

S A T Z U N G
über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
vom 29.04.2025

Aufgrund des § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 11 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 29.04.2025 die folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsätze

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
1. wer sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs-/ Verfügungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofshalle:	
a) bei verstorbenen Kindern bis 14 Jahren	230,-- €
b) bei verstorbenen Erwachsenen über 14 Jahre	460,-- €
2. Benutzung der Kühlzellen:	
a) bei verstorbenen Kindern bis 14 Jahren	170,-- €
b) bei verstorbenen Erwachsenen über 14 Jahren	340,-- €
3. Bestattung	
a) eines Kindes bis zu 14 Jahren	296,-- €
b) von Erwachsenen über 14 Jahren, bei	

- Einzelgrab	442,-- €
- Tiefgrab	566,-- €
- Urnengrab	352,-- €
- Urnenbeisetzung anonym (ohne Trauerfeier)	185,-- €
c) Durchführung Trauerfeier ohne Bestattung	152,-- €
d) Gebühr für Sarg- oder Urnenträger, je Person	71,-- €
4. Musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit	50,-- €
5. Zuschlag zu 3. a) – d) und 4. für Bestattungen an Samstagen je	80 %

§ 5
Gebühren für Bestattungsplätze

1. Erdreihengrabstätten	
a) Kindergrab (für eine Erdbestattung)	1.430,-- €
b) Einzelgrab (für eine Erdbestattung)	2.110,-- €
c) Rasengrab (inkl. Rasenpflege und Grabkissen, für eine Erdbestattung)	3.610,-- €
2. Urnenreihengrab (für eine Urne)	1.920,-- €
3. Erdwahlgräber	
a) Tiefgrab (einfachbreit, doppeltief, für 2 Bestattungen)	2.820,-- €
b) Doppelgrab (doppelbreit, einfachtief, für 2 Bestattungen)	3.460,-- €
c) Doppelgrab (doppelbreit, doppeltief, für 4 Bestattungen)	4.510,-- €
4. Urnenwahlgräber	
a) Urnenkaufgrab (für 2 Urnen)	2.590,-- €
b) Urnenkammer (für 2 Urnen, 15 Jahre Nutzungsdauer)	2.160,-- €
c) Urnenkammer (für 2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	3.610,-- €
5. Hinzubestattung weitere Stelle über die Stellen nach 1. – 4. hinaus	520,-- €

6. Verlängerung von Nutzungsrechten
Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden die anteiligen Gebühren verrechnet.
Es sind sämtliche Grabstellen zu verrechnen.

7. Grabeinfassung mit Steinplatten	
a) Einzelgrab	153,-- €
b) Doppelgrab	133,-- €
c) Urnengrab	785,-- €

§ 6
Verwaltungsgebühren

a) Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	16,-- €
b) Genehmigung zur Ausbettung von Leichen und Gebeinen	201,-- €
c) Genehmigung zur Ausbettung von Urnen	33,-- €

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7
Sonstige Leistungen

Die Gebühren für sonstige Leistungen richten sich nach dem erforderlichen Aufwand.

§ 8
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde St. Leon-Rot über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 19.12.2023 mit allen Änderungen außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 29.04.2025
Der Bürgermeister:

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St.Leon-Rot, den 29.04.2025

Der Bürgermeister: